GEMEINDE KREIS

BONFELD

HEILBRONN

BLATT 1

BEBAUUNGSPLAN BIBERACHER STRASSE

M. 1:500

OTTO IPPICH 7129 BRACKENHEIN SCHLOSSTR. B. TEL 200

GEFERTIGT :

BRACKENHEIM, DEN 25. 7. 73

ENTWURF

AUFGESTELLT AM

AUSGELEGT

VOM

BIS

SATZUNG

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN

AM

GENEHMIGT

VOM

AM

IN KRAFT GETRETEN

AM

ZUR BEURKUNDUNG:

BONFELD, DEN

BÜRGERMEISTERAMT :

- A Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 111 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.351) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233 ber. I 1969 S.11)
- 8 Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie planungsrechtliche u. baupolizeiliche Anbauvorschriften, werden aufgehoben und durch die neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.
- C Textliche Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt: 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG):
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 15 BauNVO) : Entsprechend den Einschrieben im Plan
 - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 21 BauNVD):
 - Entsprechend den Einschrieben im Plan
 - 1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 (4) LBO) : Entsprechend den Einschrieben im Plan
 - 1.2 Bauweise (§ 22 (2) BauNVO):

 o = offen

 In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser entsprechend den
 Einschrieben im Plan zulässig.
 - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1b BBauG): Firstrichtung bzw. Gebäudehauptrichtung wie im Plan eingezeichnet.
 - 1.4 Garagen (eingeschossig) und überdachte Stellplätze (§ 9 (1) 1e + 12 BBauG u. §§ 12 + 22 (4) BauNVO): sind zulässig, wenn im Plan keine Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze ausgewiesen sind, auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstückeflächen.
 - 1.5 Sichtflächen (§ 9 (1) 2 BBauG): von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, Anpflanzungen und Einfriedigungen max 0,80 m hoch.
 - 1.6 Strassenverkehrsflächen (§ 9 (1) 3 BBauG):

 die nicht goldecker gefärbten bisherigen Verkehrsflächen werden
 im Sinne des Strassengesetzes eingezogen.
 - 1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO): sind, soweit sie als Gebäude beabsichtigt sind, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 - 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
 - 2.1 Gebäudehöhen (§ 111 (1) 1 L80): von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Beginn des Dachraumes
 - 2.11 Bei Wohnhäuser
 - Z = I max 3,80 m Z = II max 6,20 m
 - 2.12 Bei anderen baulichen Anlagen im Teilgebiet 🙈
 - Z = I max 4.80 m

2.2 Dachform und Dachneigung (§ 111 (1) 1 LBO): Entsprechend den Einschrieben im Plan

fläche mindestens 5,00 m

- 2.3 Garagen (§ 69 u. 111 (1) LBO, GaVO):
 2.31 Garagen bei Grenzbau ohne Hausverbindung Flachdach oder flachgeneigtes Pultdach sonst ohne Festsetzungen.
 2.32 Abstand zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrs-
- 2.4 Äußere Gestaltung (§ 111 (1) 1 LBO): Deckung der Satteldächer mit engobierten Ziegel oder gefärbten Wellasbestzement.
- 2.5 Einfriedigungen (§ 111 (1) 6 LBO):
 Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind die Einfriedigungen
 einheitlich zu gestalten und gleichlaufend mit dem Strassengefälle
 auszuführen. (Sockelmauer bis max 0,30 m Höhe)

Hinweis

(gem.§ 9 Abs.3 Bundesbaugesetz)

In dem Gebiet des Bebauungsplanes "Biberacher Straße" in Bad Rappenau-Bonfeld sind zum Schutz von dem von der K 350 zu erwartenden Verkehrslärm Vorkehrungen (Grund-rißgestaltung, bautechnische Maßnahmen) zu treffen, die jewährleisten, daß die Richtwerte des Lärmbekämpfungserlasses (in der jeweils geltenden Fassung) jeweils sinngemäß eingehalten sind.

Genehmizt

laut Verfügung des Landratsamts
Heilbrong om 27. FEB. 1975